



An den Grossen Rat

21.5215.03

BVD/P215215

Basel, 30. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2025

Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «Eifachs Uusestuehle für d'Baize und für uns alli»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2021 die nachstehende Motion Beat Leuthardt und Konsorten dem Regierungsrat zur Erfüllung überwiesen:

«Wir alle wünschen uns, uns jetzt im Frühjahr auf den Aussenflächen von Basler Restaurants und Cafés bewirten lassen zu können, soweit dies (wieder) möglich sein wird. Gerade während der absehbaren Übergangszeit besteht der Wunsch nach grosszügigeren Flächen als gewöhnlich.

Positive Erfahrungen aus anderen Städten in der Romandie, aber auch in Bern oder Berlin belegen, dass es gut ankommt, für die Freiflächen auch auf weitere Teile der Trottoirs oder punktuell auch auf eingeschränkte Bereiche der Strassenflächen ausweichen zu können.

(Stellvertretend für Bern: <https://www.htr.ch/story/stadt-bern-will-restaurants-mehr-platz-verschaffen-27578.html>, für Berlin: <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/aussengastronomie-senat-will-buergersteige-parkplaetze-und-strassen-fuer-gastronomie-freigeben-li.84301>).

Alle Basler Massnahmen sollen provisorisch, möglichst unbürokratisch und niederschwellig erfolgen. Dabei soll man auf die Selbstverantwortung aller Beteiligten zählen. Der gesteigerte Bedarf nach Freiflächen und «Dusse-syy» dient ja auch dem Ziel, die in ihrem Lebensnerv getroffenen Wirtinnen und Wirte sowie ihr Personal mit allen erdenklichen Kräften zu entlasten und zur Sicherung ihrer Zukunft beizutragen, dies im Interesse der gesamten Basler Wirtschaft.

Die Unterzeichneten erteilen daher der Regierung folgende Aufträge:

1. Während einer Übergangsfrist ab Öffnung der Aussenbereiche für Gastronomie gemäss Covid 19-Verordnung des Bundes resp. den kantonalen Bestimmungen kann, wer einen Restaurationsbetrieb führt, Zweier- bis maximal Vierertische auf den Freiflächen vor dem Betrieb aufstellen, sofern:
 - a) die Gesamtzahl der Plätze drinnen und draussen die vor Inkrafttreten der Covid 19-bedingten Einschränkungen bewilligte Höchstzahl nicht überschreitet,
 - b) auf dem Trottoir ein Couloir für Passantinnen und Passanten von mindestens zwei Metern Breite durchgängig frei bleibt,
 - c) und die aktuellen Ausnahmen für die Allmendnutzung (bspw. das Tolerieren eines breiteren Stuhlens wie nach dem ersten Lockdown im Frühling 2020) bestehen bleiben.

2. Als Aussenbereich kann, um das Flanieren nicht zu behindern und soweit die Nutzung des Trottoirs nicht ausreicht, bei mehrspurigen Strassen während der Übergangsfrist zusätzlich die nächstgelegene Fahrspur resp. Parkfläche (Velos, Motos, Autos etc.) genutzt werden, sofern:
 - a) der Niveauunterschied zur Strasse mit Mitteln wie zum Beispiel Holzroste fachgerecht, aber doch einfach und provisorisch ausgeglichen wird,
 - b) der unmotorisierte und motorisierte Verkehr nicht übermässig behindert wird,
 - c) der Betrieb des ÖV und Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen nicht behindert werden.
3. Die zuständigen Behörden unterstützen die Vorhaben möglichst niederschwellig und unbürokratisch, indem sie insbesondere vorsehen:
 - a) ein blosses Meldeverfahren für einfache Nutzung der Freifläche auf dem Trottoir, welche keine übermässige Behinderung darstellt,
 - b) ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für die Freifläche auf der angrenzenden Fahrspur und/oder der Parkierzone (Autos, Motos, Velos etc.).
4. Diese Übergangsmassnahmen gelten ab Ende der Covid 19-Einschränkungen bis vorerst 31. Oktober 2021.
5. Bei Fragen zu möglichen Konflikten mit Bundesrecht ist der kantonale Spielraum maximal auszunutzen, unter Berücksichtigung des provisorischen Charakters und der berechtigten Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie der betroffenen Lokalbetreibenden. Zweifelsfälle sind in einem geeigneten Schlichtungsverfahren zu lösen.

Beat Leuthardt, Joël Thüring, Alex Ebi, Kerstin Wenk, Jo Vergeat, Balz Herter, Beat Braun, David Wüest-Rudin, Karin Sartorius»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat die Motion dem Regierungsrat zur Erfüllung überwiesen. Die vorliegende Motion steht inhaltlich in engem Zusammenhang zur Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Vereinfachte Erweiterung der Restaurations-Aussenflächen zur COVID-Prävention (Gastro-Parklets)» (21.5216).

Vorliegend berichten wir über die Erfüllung der einzelnen Forderungen bzw. zu den Fragen der Motion wie folgt:

2. Erfüllung der einzelnen Forderungen bzw. Fragen

1. *Während einer Übergangsfrist ab Öffnung der Aussenbereiche für Gastronomie gemäss Covid 19-Verordnung des Bundes resp. den kantonalen Bestimmungen kann, wer einen Restaurationsbetrieb führt, Zweier- bis maximal Vierertische auf den Freiflächen vor dem Betrieb aufstellen, sofern:*
 - a) *die Gesamtzahl der Plätze drinnen und draussen die vor Inkrafttreten der Covid 19-bedingten Einschränkungen bewilligte Höchstzahl nicht überschreitet,*

Bestehende Gastronomiebetriebe, welche bereits über einen bewilligten und bewirtschafteten Aussenbereich verfügten, konnten während der Zeit vom 12. Mai 2020 bis zum 31. Oktober 2022 von der vereinfachten Ausdehnung der Aussenflächen profitieren (siehe die Regierungsratsbeschlüsse vom 12. Mai 2020, vom 13. April 2021, vom 30. November 2021 und vom 12. April 2022). Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 wurde zudem beschlossen, dass nur noch die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der COVID-19-Regelungen massgebend waren (bis zur Wiedereröffnung der Innenbereiche). Damit ist diese Forderung erfüllt.

Lediglich Gastronomiebetriebe, welche nicht bereits über eine Aussenfläche verfügten und neu ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, wurden im gewohnten Baubewilligungsverfahren

behandelt (gemäss Bundesrecht ist dies zwingend, da mit erhöhten Lärmemissionen zu rechnen ist).

- b) *auf dem Trottoir ein Couloir für Passantinnen und Passanten von mindestens zwei Metern Breite durchgängig frei bleibt,*
- c) *und die aktuellen Ausnahmen für die Allmendnutzung (bspw. das Tolerieren eines breiteren Stuhls wie nach dem ersten Lockdown im Frühling 2020) bestehen bleiben.*

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 wurden diese Anliegen erfüllt.

- 2. *Als Aussenbereich kann, um das Flanieren nicht zu behindern und soweit die Nutzung des Trottoirs nicht ausreicht, bei mehrspurigen Strassen während der Übergangsfrist zusätzlich die nächstgelegene Fahrspur resp. Parkfläche (Velos, Motos, Autos etc.) genutzt werden, sofern:*
 - a) *der Niveauunterschied zur Strasse mit Mitteln wie zum Beispiel Holzroste fachgerecht, aber doch einfach und provisorisch ausgeglichen wird,*
 - b) *der unmotorisierte und motorisierte Verkehr nicht übermässig behindert wird,*
 - c) *der Betrieb des ÖV und Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen nicht behindert werden.*

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 wurden diese Anliegen erfüllt. Die beabsichtigte Flächenausdehnung war bis 31. Oktober 2022 möglich.

- 3. *Die zuständigen Behörden unterstützen die Vorhaben möglichst niederschwellig und unbürokratisch, indem sie insbesondere vorsehen:*
 - a) *ein blosses Meldeverfahren für einfache Nutzung der Freifläche auf dem Trottoir, welche keine übermässige Behinderung darstellt,*
 - b) *ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für die Freifläche auf der angrenzenden Fahrspur und/oder der Parkierzone (Autos, Motos, Velos etc.).*

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 wurden diese Anliegen erfüllt.

- 4. *Diese Übergangsmassnahmen gelten ab Ende der Covid 19-Einschränkungen bis vorderhand 31. Oktober 2021.*

Durch den Regierungsratsbeschluss vom 12. April 2022 wurde diesem Anliegen stattgegeben. Mit der Verlängerung der Richtlinien bis zum 31. Oktober 2022 ging der Regierungsrat sogar weiter als die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre es verlangten.

- 5. *Bei Fragen zu möglichen Konflikten mit Bundesrecht ist der kantonale Spielraum maximal auszunutzen, unter Berücksichtigung des provisorischen Charakters und der berechtigten Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie der betroffenen Lokalbetreibenden. Zweifelsfälle sind in einem geeigneten Schlichtungsverfahren zu lösen.*

Der verfügbare kantonale Spielraum wurde von der zuständigen Allmendverwaltung ab Beginn der Pandemie bestmöglich genutzt. Die Anzahl Gesuche belief sich gesamthaft auf rund zehn Stück, diese wurden allesamt bewilligt. Über Zweifelsfälle musste nicht entschieden werden.

3. Antrag

Der Regierungsrat hat die schwierige Lage, in der sich die Gastronomiebetriebe während der COVID-19-Krise befanden, erkannt und entsprechend gehandelt. Die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre wurden aufgenommen und, wo rechtlich möglich, umgesetzt. Nachdem die «besondere Lage» seit dem 1. April 2022 aufgehoben ist, beantragen wir hiermit, die Motion Beat

Leuthardt betreffend «Eifachs Uusestuehle für d'Baize und für uns alli» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin